

Informationen zur Umsetzung des Gesetzes zum besseren Schutz Hinweisgebender Personen im Geschäftsbereich des StMFH

Wichtige Eckpunkte in Kürze

1. Meldeweg & Frist

- Benutzen Sie das Online-Formular im Bayern-Portal oder rufen Sie 089 2306-2150 an.
- Nach dem Absenden erhalten Sie innerhalb von 7 Tagen eine Rückmeldung im digitalen Postkorb.

2. Schutz Ihrer Person

- Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verbietet jegliche Repressalien (z. B. Kündigung, Beförderungsverweigerung, Diskriminierung).
- Ihre Identität und der Inhalt der Meldung werden streng vertraulich behandelt.

3. Was kann gemeldet werden?

- Verstöße im dienstlichen Kontext (z. B. öffentliches Auftragswesen, Datenschutz, Verfassungstreue).
- Keine Meldung von reinen Strafanzeigen oder nicht-dienstlichen Sachverhalten – hierfür die zuständigen Stellen (z. B. Polizei) kontaktieren

4. Hinweise zum Ablauf einer Meldung finden Sie am Ende des Dokuments.

Die EU-Richtlinie 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum „Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ ist am 16. Dezember 2019 in Kraft getreten und ist nun durch das **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)** in nationales Recht umgesetzt worden.

Inhalt des Gesetzes

Durch das HinSchG werden **alle Personen geschützt**, die im Zusammenhang mit ihrer **dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit** Informationen über **konkrete von § 2 HinSchG umfasste Verstöße** erlangt haben und diese **an Meldestellen weiterleiten**.

Regelverstöße können beispielhaft Verstöße gegen Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen, Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen, gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie andere straf- und bußgeldbewehrte Handlungen sein. Das interne Meldesystem ist jedoch nicht für Strafanzeigen oder andere Sachverhalte, die kein Fehlverhalten im dienstlichen Zusammenhang betreffen, vorgesehen; wenden Sie sich im Bedarfsfall an die jeweils zuständigen Stellen, zum Beispiel die Polizei.

Der **Schutz der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers** erstreckt sich zum Beispiel auf Repressalien aufgrund eines Hinweises auf Regelverstöße wie Versagung einer Beförderung, Kündigung bei tariflich Beschäftigten, Änderung des Aufgabengebiets, Disziplinarmaßnahmen oder Diskriminierung.

Verfahren

Die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber wendet sich mit einer Information („Meldung“) unmittelbar an die interne Meldestelle für den Geschäftsbereich des StMFH, die bei der Innenrevision des StMFH eingerichtet wurde. Eine externe Meldestelle ist daneben beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingerichtet. Die Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit einer Meldung und ergreift Folgemaßnahmen, leitet anschließend also interne Ermittlungen zum Sachverhalt ein oder gibt die Meldung an eine zuständige Behörde zu weiteren Untersuchungen ab. Die Meldung kann also helfen, Rechts- und Regelverstöße schnell aufzudecken und ggf. zu ahnden. Verstöße gegen Gesetze und Richtlinien schädigen nicht nur das Ansehen von beteiligten Personen, sondern auch des öffentlichen Dienstes als Ganzes. Die gemeldeten Informationen müssen durch die Meldestelle vertraulich behandelt werden. Dies betrifft sowohl die Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers als auch den Inhalt der Meldung und die von der Meldung betroffenen Personen.

Geschützte Informationen

Die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen oder von Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Informationen an Meldestellen ist durch das HinSchG gedeckt; die Gewinnung dieser Informationen darf aber auf keiner strafbaren Handlung beruhen. Sollten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen gemeldet werden, könnte ein berechtigtes Interesse an der Identität der meldenden Personen bestehen, um etwaige Schadenersatzansprüche geltend machen zu können.

Meldungen im Geschäftsbereich des StMFH

Alle ehemaligen und aktiven Beschäftigten im Geschäftsbereich des StMFH können sich an die interne Meldestelle wenden, wenn die Voraussetzung des Bekanntwerdens eines Sachverhalts im dienstlichen Kontext erfüllt ist; auch Informationen, die während des Einstellungsverfahrens erlangt werden, können an die interne Meldestelle gemeldet werden.

Das Meldeformular ist unter folgendem [Link](#) zu erreichen.

Über das interne Meldesystem kann die Meldung digital erfolgen. Vorteil dieses Meldesystems ist, dass über den individuellen Postkorb im Bayernportal gezielte Rückfragen und Rückmeldungen zu einem Hinweis möglich sind. Dabei wird die Vertraulichkeit durch die hohen technischen Standards jederzeit gewahrt.

Darüber hinaus können die Meldungen auch telefonisch (089 2306-2150) oder durch persönliche Vorsprache mit Terminvereinbarung bei der internen Meldestelle eingereicht werden. Die Bearbeitung anonymer Meldungen ist nicht vorgesehen. Ihre Daten werden nur für die Bearbeitung Ihrer Meldung verwendet und für die gesetzlich zulässige Dauer gespeichert.

Hinweise zum Ablauf einer Meldung

Beschreibung des Ablaufs einer Abgabe eines Hinweises über das Bayernportal

- Sie rufen das BayernPortal über www.freistaat.bayern auf und suchen nach „Meldeformular Hinweisgeberschutzgesetz“. Alternativ erreichen Sie das Formular über folgenden [Link](#).
- Sie registrieren sich erstmalig oder melden sich mit Ihrer BayernID an.
- Das Formular bietet die Möglichkeit zum Hochladen von Anhängen bis zu einer Größe von 5 MB.
- Innerhalb von sieben Tagen erhalten Sie eine erste Rückmeldung über den digitalen Postkorb des Bayernportals.